



Information zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) im Kanton Graubünden

Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) und gesetzliche Vorgaben zu den FFF

Der Sachplan FFF verfolgt das Ziel, die Versorgungslage mit Nahrungsmitteln in schweren Mangel-lagen zu sichern. Der Bundesratsbeschluss vom 8. April 1992 zum Sachplan legt für die gesamte Schweiz einen Mindestumfang der FFF fest (438 460 Hektaren). Der Kanton Graubünden ist verpflichtet, einen Mindestumfang von 6300 Hektaren (ha) FFF sicherzustellen. Mit dem Schutz der landwirtschaftlichen Produktionsflächen stand ursprünglich die Ernährungsplanung und deren Umsetzung im Krisenfall im Vordergrund. Nebst dem Hauptziel der Versorgungssicherheit unterstützt der Sachplan FFF gleichzeitig direkt und indirekt raumordnungs- und staatspolitische Ziele, so z.B. den quantitativen Bodenschutz und die langfristige Erhaltung von geeigneten Landwirtschaftsböden.

Mittlerweile wurde der Sachplan FFF überarbeitet und mit Beschluss vom 8. Mai 2020 vom Bundesrat verabschiedet. Der Bundesratsbeschluss wird ergänzt durch eine Reihe von Massnahmen, die in der Raumplanungsverordnung des Bundes (RPV; SR 700.1) definiert sind (Art. 26-30 sowie Art. 46). Das revidierte Gesetz sowie die revidierte Verordnung mit strengeren Kriterien für die Beanspruchung von FFF (Art. 30 RPV) wurden am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt. Daraus geht unter anderem hervor, dass FFF nur noch eingezont werden dürfen, wenn:

- a) ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann; und
- b) sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Die Bestimmungen von Art. 30 RPV gelten unabhängig des Erfüllungsgrades des Kontingents für sämtliche FFF.

Überprüfung der Fruchtfolgeflächen im 2019 durch Kanton und Bund

Im Zusammenhang mit der Genehmigung des kantonalen Richtplans Siedlung durch den Bund im Frühjahr 2019 und der Überarbeitung des Sachplans FFF galt es, die FFF des Kantons Graubünden – basierend auf dem kantonalen Richtplan FFF 1987 – zu überprüfen. Aufgrund dieser Überprüfung wurde festgelegt, dass FFF mit Hangneigung grösser 30 Prozent nach wie vorangerechnet werden, jedoch nur noch zur Hälfte

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE-CH) machte bei seiner Überprüfung geltend, dass aufgrund der angewandten Methodik (vollautomatische Erstellung auf Basis der Nutzungsplanung und der Bodenbedeckung) und der damit verbundenen Unsicherheiten, zusätzlich ein pauschaler Abzug von 2 Prozent vorzunehmen sei. Unter Berücksichtigung dieses Abzuges, der nur hälftigen Anrechenbarkeit bei Hangneigung grösser 30 Prozent und der Berücksichtigung bestimmter Spezialfälle (z.B. anrechenbare FFF auf Golfanlagen) beträgt der FFF Bestand aktuell 6549 ha (gewichtete Fläche). Damit ist der Mindestumfang von 6300 ha aus dem Sachplan FFF nach wie vor gesichert.

Übersicht und Darstellung der Fruchtfolgeflächen

Das Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE-GR) erstellt als zuständige Fachstelle eine digitale Übersicht über die FFF im Kanton Graubünden. Diese Übersicht wird jährlich aktualisiert. Das den Geodaten zugrundeliegende Modell entspricht dem «Minimalen Geodatenmodell Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF» (ARE-CH, November 2015, Geobasisdatensatz Nr. 68). Der Datensatz zu den FFF enthält die ursprünglich für den Sachplan des Bundes (1992) erhobenen FFF (FFF Inventar) und die davon aktuell ganz oder teilweise anrechenbare FFF (FFF Bestand).

Kantonale Darstellung der Fruchtfolgeflächen



 Fruchtfolgeflächen Inventar

 Fruchtfolgeflächen Bestand

Fruchtfolgeflächen Inventar: Die «Fruchtfolgeflächen Inventar» entsprechen den ursprünglich für den Sachplan des Bundes erhobenen FFF (1992), unabhängig ihrer aktuellen Anrechenbarkeit.

Fruchtfolgeflächen Bestand: Die «Fruchtfolgeflächen Bestand» entsprechen der FFF, die aktuell ganz oder teilweise anrechenbar sind.

Dateneinsicht und Datenbezug

Die Daten zu den FFF können bei der kantonalen Geodatendrehscheibe (www.geogr.ch) eingesehen und bezogen werden